

## IHR PLUS IM NETZ



FAK  
Hier mobil  
weiterlesen

## IHR PLUS IM NETZ



Weitere Infos  
zum Rahmen-  
vertrag

## ARCHIV



Hier mobil  
in PP 09/2021  
weiterlesen

## ARCHIV



Hier mobil  
in PP 06/2021  
weiterlesen

Finanzverwaltung  
hat Stellung bezogen

## ▶ Heilmittelverordnung

**Rahmenvertrag: gemeinsamer Fragenkatalog aktualisiert**

Der Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten (IFK), der Deutsche Verband für Physiotherapie (PHYSIO-DEUTSCHLAND), der Verband Physikalische Therapie (VPT) und der VDB-Physiotherapieverband sowie der GKV-Spitzenverband haben ihren gemeinsamen Fragenkatalog (FAK) zum Rahmenvertrag Physiotherapie aktualisiert. Die aktuelle Fassung (Stand: 12.10.2021) umfasst 68 Fragen und rechtsverbindliche Antworten (online unter [iww.de/s5508](http://iww.de/s5508)). Weitere Informationen zum Rahmenvertrag online unter [iww.de/s5509](http://iww.de/s5509) sowie in PP 09/2021, Seite 3 und PP 08/2021, Seite 3. |

## ▶ Arbeitgeberleistungen

**Kindergartenzuschuss: Was gilt bei Rückzahlung von Beiträgen?**

In der Coronapandemie waren viele Kitas geschlossen oder es gab nur Notbetreuungen. Einige Landesregierungen und kommunale Spitzenverbände haben sich daraufhin auf eine Aussetzung oder gar Rückerstattung von Kita-Beiträgen (vgl. PP 06/2021, Seite 3) verständigt. Doch was bedeutet eine solche Aussetzung oder Rückzahlung für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse nach § 3 Nr. 33 EStG, wenn der Arbeitgeber seinerseits keine Leistungen zurückgefordert bzw. Zuschüsse weitergezahlt hat? |

Aktuell hat sich die Finanzverwaltung – offenbar bundeseinheitlich – auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt (Oberfinanzdirektion NRW, Verfügung vom 27.08.2021, Az. S 2342 – 2021/0008 – St 216, Abruf-Nr. 225111):

- In den Fällen, in denen Städte und Gemeinden aufgrund der Coronapandemie Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren nicht eingezogen bzw. bereits erhobene Beiträge zurückerstattet haben, wird es für das Kalenderjahr 2020 nicht beanstandet, wenn von einer Darlehensgewährung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ausgegangen wird. Damit bleiben die Arbeitgeberleistungen für das Jahr 2020 weiter steuerfrei.
- Aber: Die im Jahr 2020 geleisteten Zuschüsse sind mit den im Jahre 2021 entstehenden Unterbringungs- und Betreuungskosten für die Kinder zu verrechnen. Sind die Unterbringungs- und Betreuungskosten niedriger als der Betrag, den der Arbeitgeber 2020 zu Unrecht nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei belassen hat, ist der Differenzbetrag als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

## ■ Beispiel

Der angestellte Physiotherapeut Jonas erhält von seiner Arbeitgeberin einen Kindergartenzuschuss von 100 Euro monatlich. Im Jahre 2020 hat Jonas insgesamt 1.200 Euro steuerfrei erhalten. Die Kindergartengebühren betragen ebenfalls 100 Euro pro Monat, wurden aber für vier Monate zurückerstattet. Jonas sind so im Jahre 2020 Kosten von 800 Euro entstanden. Folglich gelten 400 Euro als Darlehen; dieser Betrag darf mit den Aufwendungen des Jahres 2021 verrechnet werden. Erhält Jonas weiter einen Zuschuss von 100 Euro monatlich bei Gebühren von ebenfalls 100 Euro pro Monat, müsste der Zuschuss i. H. v. 400 Euro aus 2020 im Jahr 2021 versteuert werden. Erhöhen sich die Gebühren auf z. B. 150 Euro pro Monat, also 1.800 Euro pro Jahr, bliebe die Summe der Arbeitgeberzuschüsse von 1.600 Euro (400 Euro + 1.200 Euro) nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei und auch sozialversicherungsfrei.